



Reglement zur Abfallentsorgung

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz und die kantonale Abfallverordnung erlässt die Einwohnergemeinde Löhningen das nachfolgende Reglement zur Entsorgung der Abfallstoffe.

1. Allgemeines

Art. 1

Auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Löhningen ist es untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Abfälle aus Haushalt, Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie ohne entsprechende Bewilligung abzulagern.

Davon ausgenommen ist das Kompostieren geeigneter organischer Abfälle und die Verwertung von Hofdüngern und Klärschlamm.

Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation gebracht werden.

In privaten Feuerungsanlagen wie Öfen, Cheminées, Verbrennungsanlagen, dürfen keine Abfälle verbrannt werden.

Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen sind pflanzliche Abfälle aus Garten, Feld und Forst, sofern durch die Verbrennung keine Immisionen entstehen und insbesondere die Nachbarn nicht belästigt werden.

Die missbräuchliche Benützung, die Beschädigung und die Verunreinigung öffentlicher Entsorgungseinrichtungen ist untersagt.

Art. 2

Die Aufsicht über das Abfallwesen, die Organisation desselben und der Vollzug dieses Reglementes sind Sache des Gemeinderates. Er erlässt die notwendigen Anordnungen bezüglich der Abfallarten, Abfuhrtage, Abfahrzeiten, Sammeltouren und Sammelstellen.

Der Gemeinderat ist befugt, in Form von Merkblättern oder durch Publikationen weitere Detailbestimmungen zu erlassen.

Art. 3

Gegen Anordnungen des Gemeinderates gemäss Art. 1 und 2 kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist zu unterschreiben. Der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

REGLEMENT ZUR ABFALLENTSORGUNG

Art. 4

Die geordnete Beseitigung von Kehricht, Sperrgut und anderen Abfallstoffen ist für das ganze Gemeindegebiet obligatorisch. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat andere Vorschriften erlassen.

Art. 5

Der Gemeinderat setzt in Form von kostendeckenden Gebühren den Tarif für die gesamte Abfallentsorgung, welche möglichst verursachergerecht finanziert werden soll, fest. Die Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer mengenabhängigen Kehricht- und Sperrgutgebühr zusammen.

Die Grundgebühr wird so bemessen, dass die Kosten der Separatangebote gedeckt sind. Sie wird von jedem Haushalt und jedem Gewerbebetrieb erhoben.

Die Gebühren werden jährlich überprüft und neu publiziert.

2. Organisation

Art. 6

In der Verordnung zu diesem Reglement hält der Gemeinderat fest, welche Abfälle getrennt zu entsorgen sind.

Art. 7

Im Rahmen des Voranschlages für die laufende Rechnung unterstützt die Einwohnergemeinde flankierende Massnahmen, welche die Abfallstoffe der Wiederverwertung zuführen oder die zur Verminderung des Abfallberges beitragen.

Art. 8

Der Gemeinderat organisiert gemäss Abfuhrplan eine periodische Kehricht- und Sperrgutabfuhr.

Art. 9

Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Bevölkerung periodisch über die Möglichkeiten der Abfallentsorgung schriftlich zu orientieren.

REGLEMENT ZUR ABFALLENTSORGUNG

3. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 10

Übertretungen der Bestimmungen dieses Reglementes und gestützt darauf erlassener Verordnungen werden gemäss kantonalem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch Art. 28 bestraft. Für entstandene Schäden haftet der Verursacher.
Im weiteren gelten die Strafbestimmungen der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 11

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung Löhningen und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 10. April 1990

Genehmigt durch den Regierungsratsbeschluss vom 18. Dezember 1990

Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 1994 genehmigt.